№ 213 Mittwoch, den 13. September 1911

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842. **Bezirks-Anzeiger** 70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Roßberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Roßberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 ℳ 50 ₰, monatlich 50 ₰. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 ₰, früherer Monate 10 ₰.
Bestellungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

Ankündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.
Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.
Fernsprecher 51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenbergsachsen.

Anzeigenpreis: Die 5-gesp. Petitzeile oder deren Raum 15 ₰, bei Lokal-Anzeigen 12 ₰; im amtlichen Teil pro Zeile 40 ₰; „Eingesandt" im Redaktionsteile 35 ₰. Für schwierigen und tabellarischen Satz Aufschlag, für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Annahme werden 25 ₰ Extragebühr berechnet.
Inseraten-Annahme auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

Unter den Rindern des Gutsbesitzers Karl Bernhard **Münch** in **Irbersdorf** ist die **Maul- und Klauenseuche** amtlich festgestellt worden.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Seuche werden folgende Maßnahmen angeordnet:

Als **Sperrbezirk** gilt die Gemeinde **Irbersdorf.**

Zum **Beobachtungsgebiete** gehören die Gemeinden **Sachsenburg** und **Neudörfchen** — Amtsh. Flöha — **Gersdorf** — Amtsh. Döbeln —, sowie **Seifersbach** und **Schönborn** — Amtsh. Rochlitz —.

I. Für den **Sperrbezirk** gelten folgende Vorschriften:

1. Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) über die Ställe (Standorte), in denen Klauenvieh steht, ist die Sperre zu verhängen (§ 22 des Gesetzes). Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist in der Regel die Aufstallung anzuordnen. Die abgesperrten Tiere dürfen aus dem Stalle (Standort) mit polizeilicher Erlaubnis nur zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Die Schlachtung der Tiere hat unter polizeilicher Aufsicht im Seuchengehöft oder in anderen geeigneten Gehöften des Seuchenorts zu erfolgen. Ausnahmen von dem Zwange der Schlachtung im Seuchenorte kann die Amtshauptmannschaft zulassen; indessen ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Polizeibehörde des Schlachtorts einzuholen.

Zur Schlachtstätte dürfen die kranken und verdächtigen Tiere nur zu Wagen oder auf Wegen gebracht werden, die weder dem Personenverkehr offenstehen, noch von Tieren aus anderen Gehöften betreten werden.

Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalts sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

Häute und Hörner der kranken und der verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften dürfen aus dem Schlachtgehöft ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluß zu halten.

Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren.

b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöfte fernzuhalten.

e) Das Weggeben unabgekochter Milch einschließlich Magermilch, Buttermilch, Molke aus dem Gehöft ist verboten. Der Abkochung ist gleichzuachten:

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 ° C.
3. Erhitzung im Wasserbad auf 85 ° C für die Dauer einer Minute oder auf 70 ° C für die Dauer einer halben Stunde.

Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöfte überhaupt verboten. Für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können Ausnahmen zugelassen werden.

f) Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Haufen zu schichten und mit nichtverseuchten Stoffen bedeckt bis zum Ablauf von 3 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchung der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hierauf kann der Dünger auf das Feld gefahren werden.

Ausnahmen hiervon kann die Ortspolizeibehörde nach Gehör des Bezirkstierarztes unter Beachtung von § 62 Abs. 3 der Instruktion zum Reichs-Viehseuchengesetz dann zulassen, wenn der Dünger innerhalb des Sperrbezirks verwendet wird.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit polizeilicher Erlaubnis und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungsstoffs nicht sein können.

h) Gerätschaften, wozu auch Futtermittelsäcke gehören, und Fahrzeuge müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden.

Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchenbehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem, frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

i) Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne polizeiliche Genehmigung nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und von Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen keine Personen verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

k) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, bei denen sich Menschen in größerer Zahl versammeln, ist bis zur Schlußdesinfektion verboten.

2. Der Besitzer des verseuchten Gehöftes, seine Dienstboten und Hausgenossen dürfen seuchenfreie Stallungen in anderen Gehöften nicht betreten.

Personen, welche die Tiere warten oder melken, ist, solange die Seuche in dem Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte, sowie der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle (§ 19 des Gesetzes). Jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh aus dem Stalle mit polizeilicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ueberführung der Tiere zur Schlachtstätte durch bezirkstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist. Für die Schlachtung gilt Ziffer 1 unter a Abs. 1 und 2.

Ist aus dringenden wirtschaftlichen Gründen die Aufstallung oder die völlige Absonderung des Klauenviehs der nichtverseuchten Gehöfte undurchführbar, so kann die Amtshauptmannschaft Erleichterungen zulassen.

In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der der Ansteckung verdächtigen Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide oder das Bedecken weiblicher Tiere usw. zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend auch gegen den Personenverkehr gesperrt werden.

Die Absonderung der Tiere im Stalle ist in der Regel solange aufrecht zu erhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt, überdies aber die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist.

4. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen.

b) Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung und, in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses, zu Nutz- und Zuchtzwecken kann die Amtshauptmannschaft gestatten.

e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon kann die Amtshauptmannschaft für größere Ortschaften zulassen.

f) Bei Milchtransporten aus dem Sperrbezirk nach Orten außerhalb eines solchen ist dafür zu sorgen, daß die Transporte und ihre Führer nicht mit Personen oder Klauenvieh seuchenfreier Gehöfte in Berührung kommen.

II. Für das **Beobachtungsgebiet** gilt folgendes:

1. Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespannen verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh ist, wenn die frühestens 48 Stunden vor dem Abgang der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des betreffenden Gehöftes noch seuchenfrei ist, zum Zwecke alsbaldiger Schlachtung von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, und zwar:

a) nach Schlachtstätten in der Nähe liegender Orte;

b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthöfen, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn unmittelbar oder von der Endladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

3. Für den Transport nach in der Nähe liegenden Orten oder Eisenbahnstationen kann angeordnet werden, daß er zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgt, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Auch ist die Polizeibehörde des Schlachtortes von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig, nach Befinden telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Für die Schlachtung der ausgeführten Tiere binnen 2 Tagen, auf öffentlichen Schlachthöfen binnen 4 Tagen, hat die Polizeibehörde des Schlachtortes zu sorgen. Werden die Tiere nicht sofort nach dem Eintreffen auf einem Schlachtviehhofe oder Schlachthofe geschlachtet, so sind sie in besonderen Stallungen unterzubringen, die für anderes Schlachtvieh nicht benutzt werden. Hier hat auch ein Verkauf der Tiere, der auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen mit regelmäßigen Märkten gestattet werden kann, zu erfolgen. In diesem Falle sind indes die Tiere unbedingt am Tage des Marktes zu schlachten.

III. Im **Sperrbezirke und im Beobachtungsgebiete** sind verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Vieh- oder Schlachthöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dies gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Unter dieses Verbot fällt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführung von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler im Hausiergewerbe.

3. Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Oeffentliche Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (I Ziffer 1 unter e) aus